

Spesenreglement der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat

Festgesetzt durch den Beschluss des Gemeinderates vom 5. Oktober 2009 gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung.



Namens des Gemeinderates

Der Präsident: P. Studer

Der Schreiber: P. Chiodini

SPESENREGLEMENT DER POLITISCHEN GEMEINDE OETWIL AN DER LIMMAT

Gestützt auf Art. 12, der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oetwil a.d.L. und unter Hinweis auf § 72 Abs. 2, des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich wird nachstehendes

Spesenreglement für **Angestellte, Behördenmitglieder und Funktionäre im Nebenamt** erlassen.

A. GRUNDSÄTZE

Art. 1 Definition Spesen

Ersatzberechtigte Spesen sind Auslagen, welche zur Erreichung der vorgegebenen Geschäftsziele notwendig und zweckmässig sind.

Art. 2 Bewilligung

Spesen sind durch den zuständigen Vorgesetzten zu bewilligen. In dessen Abwesenheit bewilligt der nächst höheren Vorgesetzten.

Art. 3 Auszahlung

Die durch den zuständigen Vorgesetzten visierten Spesenformulare müssen bis spätestens 30. November der Finanzverwaltung eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt am Ende des Kalenderjahres auf das Salärkonto.

B. GELTUNGSBEREICH

Art. 4 Allgemeines

Dieses Reglement regelt alle Bezüge, die nicht in der Besoldungsverordnung vom 1. Juli 2000 enthalten sind, namentlich:

- Sitzungsgeld ausserordentliche Sitzungen
- Telefonspesen Gemeinderat
- Reiseentschädigung (Auto und Öffentlicher Verkehr) Gemeinderat und Personal
- Repräsentationsspesen Gemeinderat und Gemeindeschreiber
- Jahresschlusssessen Behörden, Kommissionen und Verwaltung
- Ausflüge

Art. 5 Geltung des kantonalen Rechts

Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

B. AUSFÜHRUNGEN

Art. 6 Sitzungsgeld ordentliche Sitzungen

Die Entschädigung der ordentlichen Sitzung richtet sich nach der Besoldungsverordnung vom 1. Juli 2000. Eine Sitzung gilt als Doppelsitzung (doppelter Stundenansatz), wenn die Dauer 1.5 Stunden übersteigt.

Art. 7 Sitzungsgeld ausserordentliche Sitzungen

Unter diesem Begriff sind alle Sitzungen, Besprechungen und ausserordentliche Vorbereitungen für den Gemeinderat (letzteres nach Absprache im Gemeinderat) zu verstehen. Sie entstehen ausschliesslich im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit der einzelnen Ressorts. Ordentliche Gemeinderats- und Kommissionssitzungen sind hier nicht einzurechnen.

a) Besprechungen

Besprechungen ergeben eine Sitzung, sofern sie zusammen eine Stunde dauern.

b) Sitzungen

Eine Sitzung soll mehr als eine Stunde dauern und im Normalfall durch ein Protokoll festgehalten werden.

c) Zusammenstellung und Abrechnung

Die Zusammenstellung und Abrechnung wird per Ende eines Kalenderjahres durch jedes Behördenmitglied selbst vorgenommen.

Art. 8 Telefonspesen Gemeinderat

Folgende Pauschalen werden den Gemeinderatsmitgliedern entrichtet:

CHF 500 pro Jahr für Gemeindepräsident und Bauvorstand

CHF 900 pro Jahr für Doppelressort

CHF 400 pro Jahr für alle übrigen Gemeinderatsmitglieder

Art. 9 IT-Entschädigung

Jedem Mitglied des Gemeinderates wird ein jährlicher Betrag von CHF 500 für die Anschaffung, Erneuerung, Ausrüstung sowie den Betrieb der nötigen Informationstechnologien (Hard- und Software, Fax, Internet, Druckpatronen, Papier usw.) ausgerichtet.

Art. 10 Reiseentschädigung Gemeinderat und Verwaltung

a) Autospesen Gemeinderat

Folgende Pauschalen werden den Gemeinderatsmitgliedern entrichtet:

CHF 600 pro Jahr für alle Mitglieder

b) Autospesen Personal

Gemäss Besoldungsverordnung vom 1. Juli 2000.

c) Öffentlicher Verkehr Gemeinderat

Für angeordnete Dienstfahrten steht das Generalabonnement zur Verfügung. Steht dieses nicht zur Verfügung, oder führt die Dienstfahrt ausserhalb des Kantons Zürich, werden die effektiven Billettkosten für die 1. Klasse vergütet.

d) Öffentlicher Verkehr Personal

Für angeordnete Dienstfahrten steht das Generalabonnement zur Verfügung. Steht dieses nicht zur Verfügung, oder führt die Dienstfahrt ausserhalb des Kantons Zürich, werden die effektiven Billettkosten für die 2. Klasse vergütet. Begründete Abweichungen können durch den Ressortvorstand bewilligt werden.

e) übrige Reisespesen Gemeinderat und Personal

Bei Dienstreisen können folgende Vergütungen verrechnet werden:

a. Hauptmahlzeit max. CHF 30

b. Übernachtungskosten

Für Übernachtungen werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Preislage vergütet.

Auf Grund örtlicher Gegebenheiten können ausnahmsweise die Kosten einer höheren Preislage entschädigt werden.

Vergütet werden die tatsächlichen Hotelkosten einschliesslich Frühstück, aber ohne Privatauslagen.

c. Nebenauslagen (Parkgebühren etc.) max. CHF 20

Art. 11 Repräsentationsspesen Gemeinderat und Gemeindeschreiber

Bei wichtigen Besprechungen mit Behördenvertretern oder Personen, die in behördlichen Verkehr für die Gemeinde wichtig sind, kann zu einem Getränk oder Essen eingeladen werden.

Die Rechnungen sind mit einem Vermerk zu versehen (Art des Anlasses und Anzahl Personen). Spesen für Verpflegung und Reisen zu auswärtigen Anlässen (Delegiertenversammlung, etc.) sind gleich zu behandeln.

Weitergehende Auslagen sind im Gemeinderat vorher abzusprechen.

Art. 12 Jahresschlussessen Behörden, Kommissionen und Verwaltung

Gemeinderat	mit Partner	Nach Aufwand
Verwaltung	ohne Partner	max. CHF 100 pro Person
RPK	pro Behördenmitglied	max. CHF 100
Gesundheits- und andere Kommissionen	pro Behördenmitglied	CHF 40 bis CHF 60 (Abstufung nach Anzahl Sitzungen)
Ausnahmen	Der Gemeinderat nimmt nebst dem eigenen Jahresschlussessen zusätzlich am jährlichen Jahresschlussessen der Verwaltung teil.	

Art. 13 Personalklausur

Die Verwaltungsangestellten erarbeiten an jedem zweiten Jahr an einer zweitägigen Personalklausur die durch den Gemeindeschreiber festgelegten Themenbereiche. In der Regel steht der zweite Tag für die Förderung der Teambildung zur Verfügung. Die Präsenzzeit des zweiten Tages gilt nicht als Arbeitszeit.

Art. 14 Ausflüge

a) Gemeinderat

Pro Amtsdauer sind 2 x 2 Tage und 2 x 1 Tag (Total 6 Tage) für Ausflüge des Gemeinderates mit Partner bewilligt.

b) Verwaltung

Dem Personal steht im Jahr, in welchem die Personalklausur stattfindet, ein 1-tägiger Ausflug zur Verfügung (mit dem Gemeinderat). Im darauf folgenden Jahr findet ein 2-tägiger Ausflug für die Verwaltung statt (ohne Gemeinderat).

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2010 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Beschlüsse. Es kann jederzeit durch neuen Gemeinderatsbeschluss geändert werden.

Oetwil an der Limmat, 5. Oktober 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Schreiber

Paul Studer

Pierluigi Chiodini